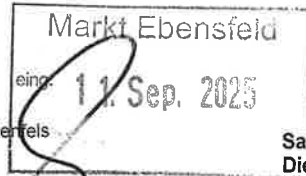


LANDRATSAMT LICHTENFELS



Landratsamt Lichtenfels • Postfach 13 40 • 96203 Lichtenfels

Gegen Empfangsbekanntnis
Markt Ebensfeld
Rinnigstr. 6
96250 Ebensfeld



**Sachbearbeitung
Dienstgebäude**

Zimmer
Telefon
Telefax
E-Mail

Frau Gutsch
Kronacher Straße 28
96215 Lichtenfels
208
09571 18-3406
09571 18-3499
Alisa.Gutsch@landkreis-lichtenfels.de

**Allgemeine
Öffnungszeiten**

Mo. – Mi. 7.45 – 16.00 Uhr
Do. 7.45 – 17.00 Uhr
Fr. 7.45 – 12.00 Uhr
– um Terminvereinbarung wird gebeten –

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
6323.10-068871
Antrag vom 08.08.2022

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
SG 34 – Az. U2020-0092

Lichtenfels,
05.09.2025

Wasserrecht;

Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Ebensfeld in den Main

Anlagen

- 1 Ordner Antragsunterlagen
- 1 Berechnungsbogen der Abwasserabgabe
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g.R.

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Markt Ebensfeld - im folgenden Betreiber genannt - wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Ebensfeld in den Main, Gewässer I. Ordnung, erteilt.

1.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten kommunalen Abwassers.

Hauptgebäude

Landratsamt Lichtenfels
Kronacher Straße 30
96215 Lichtenfels

Postfach 13 40
96203 Lichtenfels

Kontakt

Telefon: 09571 18-0 (Vermittlung)
Telefax: 09571 18-1099
Internet: www.landkreis-lichtenfels.de
E-Mail: lra@landkreis-lichtenfels.de

Abweichende Öffnungszeiten
www.lkr-lif.de/oeffnungszeiten

Bankverbindungen

Raiffeisenbank Obermain Nord eG
IBAN DE96 7706 1004 0000 0000 19
BIC GENODEF1ALK
Sparkasse Coburg - Lichtenfels
IBAN DE80 7835 0000 0000 0000 83
BIC BYLADEM1COB

Staatl. Landratsamt



Hinweis Datenschutz



www.lkr-lif.de/datenschutz

Es wird eingeleitet:

- in der Kläranlage behandeltes Abwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 118 der Gemarkung Oberbrunn, Markt Ebensfeld, bei Flusskilometer 409,5 in den Main, Gewässer I. Ordnung.

1.1.3 Plan der Gewässerbenutzung

Der Benutzung liegen die Unterlagen des Ingenieurbüro Miller, Nürnberg, vom 29.07.2022 zugrunde. Diese bestehen aus:

- Erläuterungsbericht
- Abwassertechnische Berechnungen
- Hydraulischer Nachweis der Kläranlage
- Planunterlagen: Grundrisse und Schnitte

Die Unterlagen tragen den Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Kronach vom 01.04.2025 sowie den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Lichtenfels vom 05.09.2025.

1.1.4 Beschreibung der Anlage

Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 600 kg/d (entsprechend 10.000 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 3 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2045.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Wasserwirtschaft

3.1.1 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	Kläranlage
Benutztes Gewässer	Main
Gewässerordnung	I. Ordnung
Gewässerfolge	Main - Rhein
Fluss-km	409,5
Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	2.710
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	6,6
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	32
Maßgebliche Hochwasserkote HQ 100 (m ü. NN)	249,21

3.1.2 Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

3.1.2.1 Überwachungswerte

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe:	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	16
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 1. Mai bis 31. Oktober	8
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 1. Mai bis 31. Oktober	8
Phosphor gesamt (P _{ges})	1

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhaltereregeln gemäß § 6 Abwasserverordnung.

3.1.2.2 Zulässiger Abfluss

Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden:

- maximaler Abfluss 259 m³/h

3.1.2.3 Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe zugrunde:

CSB-Bemessungsfracht 1.200 kg/d

3.1.2.4 Weitere Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an was-sergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

3.1.2.5 Erforderliche Ergänzungsmaßnahme für die Kläranlage

Zur Stickstoffreduzierung im Abwasserstrom werden aus verfahrenstechnischer Sicht im Hinblick auf das geänderte Ausbauziel der Kläranlage Nachrüstmaßnahmen an der Belüftungseinrichtung notwendig und vom Betreiber im Rahmen der Antragstellung vorgeschlagen. Die erforderlichen Ergänzungs- bzw. Austauschmaßnahmen sind bis zum 30.03.2027 betriebsfertig umzusetzen.

3.1.2.6 Fremdwassersanierung

Es ist bis zum 30.03.2027 eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik

vorzunehmen und der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Notwendigkeit für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Schadensbild und der Leistungsfähigkeit der Kläranlage. Die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Kronach und der Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

3.1.3 Betrieb und Unterhaltung

3.1.3.1 Personal

Es ist für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.1.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

3.1.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage sowie an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

3.1.3.4 Aerobe Klärschlammstabilisierung

Für den Betrieb von aeroben simultanen Stabilisierungsanlagen ist das Merkblatt 4.7/11 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Nachweis von Stabilisierungskriterien bei der aeroben Schlammstabilisierung“ zu beachten.

3.1.4 Anzeige- und Informationspflichten

3.1.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis unter Vorlage entsprechender prüffähiger Unterlagen zu beantragen.

3.1.4.2 Bestandspläne

Bis spätestens 01.04.2026 sind dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung von aktualisierten Bestandsplänen der Kläranlage unaufgefordert zu übergeben.

3.1.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie das Flusssufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.2 Fischerei

3.2.1 Für die gesamten Abwasserbehandlungsanlagen ist ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter zu benennen. Dessen Kontaktdaten sind den betroffenen Fischereiberechtigten und Pächtern schriftlich mitzuteilen.

3.2.2 Infolge der Maßnahme darf sich der ökologische Zustand des betroffenen Flusswasserkörpers nicht verschlechtern. Alle durch die Abwasserverordnung vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten.

3.2.3 Alle Anforderungen an den guten ökologischen Zustand gemäß OGewV 2016 dürfen im Main durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die einschlägige Einstufung des Mains nach OGewV hinsichtlich der Fischgemeinschaften ist Cypriniden-Rhithral; Gewässertyp 9.2. Die Einhaltung der Anforderungen an den sehr guten ökologischen Zustand ist anzustreben.

3.2.4 Wassergefährdende Stoffe (z.B. Öle, Kraftstoffe, Klärschlamm, Herbizide, Insektizide, Toxine usw.) dürfen nicht über die Abwasserbeseitigungsanlagen in die Vorfluter gelangen. Tritt ein derartiges Ereignis ein, so haftet der Betreiber der Abwasserbeseitigungsanlage bzw. seine Rechtsnachfolger unmittelbar

verschuldensunabhängig für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage entstehen (vgl. § 22 WHG).

- 3.2.5** Alle Direkteinleitungen, z.B. aus Regenentlastungen, sind durch geeignete, wirk-same Grobstoffrückhaltevorrückrichtungen (z.B. Tauchwände, Rechenanlagen o.ä.) so zu sichern, dass keine unansehnlichen Schweb- und Schwimmstoffe (z.B. Hygiene-artikel) in die Vorfluter ausgetragen werden. Der Betreiber muss für eine entspre-chende Nachrüstung sorgen, wenn sich diese Einrichtungen im Zuge des laufenden realen Betriebs als unwirksam erweisen.
- 3.2.6** Bei der Durchführung möglicher Baumaßnahmen ist mit allerhöchster Sorgfalt da-rauf zu achten, dass bei der Verwendung von frischem Beton keinesfalls eine fisch-toxische pH-Erhöhung (durch Zementmilch bzw. Kalklauge) in den Vorflutern ein-tritt. Erforderlichenfalls sind Auffangbecken für das ablaufende Wasser bzw. eine ordnungsgemäße Entsorgung aus den frisch betonierten Strukturen zu schaffen.
- 3.2.7** Wenn bei Betriebsstörungen ungenügend gereinigte Abwässer in die Vorfluter ge-langen, sind die Fischereiberechtigten sofort zu informieren. Durch Betriebsstörun-gen eingetragene Sedimente und Klärschlamm in die Vorfluter sind wieder zu ent-fernen. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Verbesserung der Struktur des betroffe-nen Gewässers an anderen Stellen durchzuführen. Derartige Maßnahmen sind u.a. mit der Fachberatung für Fischerei am Bezirk Oberfranken abzustimmen.
- 3.2.8** Bei begründetem Verdacht, dass die Fische im Einleitungsbereich mit Schadstoffen kontaminiert sein könnten, sind diese in den von der Fachbehörde für erforderlich gehaltenen Abständen durch die zuständigen staatlichen Untersuchungsstellen auf ihre lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit zu untersuchen. Die entstehenden Kosten sind vom Betreiber der Einleitung zu tragen.
- 3.2.9** Die Einleitungsstelle ist generell gegen Erosion zu sichern. Zum Schutz der Gewäs-serfauna und -flora ist der von der Einleitungsstelle beeinflusste Gewässerbereich nach Vorgabe des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes, mindestens jedoch einmal jährlich, in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten hin zu kontrollieren.
- 3.2.10** Im Falle fischereilicher Schäden sind die zuständige Polizeibehörde, die Kreisver-waltungsbehörde und der betroffene Fischereiberechtigte sofort zu informieren.
- 3.2.11** Fischereiliche Schäden, die durch die Maßnahme entstehen, sind auszugleichen. Die Kosten für entsprechende Gutachten muss der Betreiber tragen.
- 3.3 **Auflagenvorbehalt****
Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4. Duldungspflichten des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer

4.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaats Bayern erstreckt sich nur auf den Main. Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i.S.d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

4.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften des Mains, die der erlaubten Gewässerbenutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

5. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

5.1 Grundlage der Abgabe aus der Kläranlage

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 3.1.2.1 dieses Bescheids bestimmten Werte für CSB, P_{ges} und N_{ges} zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 550.000 m³.

5.2 Abgabenfestsetzung

von - bis	Fälligkeit	Jahresbetrag
Ab 01.01.2026	jeweils 20.02. des folgenden Jahres	28.596,21 €

Die genannten Beträge sind unter Angabe der Abgabenummer auf eines der beiden nachfolgenden Konten der Staatsoberkasse Landshut einzuzahlen:

- Bayer. Landesbank München IBAN DE75 7705 0000 0001 1903 15
- HypoVereinsbank Landshut IBAN DE65 7432 0073 0000 8011 19

6. **Kostenentscheidung**

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

G r ü n d e

I.

Zur Reinigung des anfallenden Abwassers aus Ebensfeld betreibt der Markt Ebensfeld eine zentrale Kläranlage südwestlich des Hauptortes Ebensfeld im Maintal. Auf der Kläranlage wird das gesamte Abwasser des Marktes, bis auf die Gemeindeteile Draisdorf, Eggenbach und Freiberg sowie diverser Einzelanwesen, entsorgt. Für den Gemeindeteil Draisdorf betreibt der Markt Ebensfeld eine eigene Ortsteilkläranlage. Die Gemeindeteile Eggenbach und Freiberg werden über die Kläranlage Itzgrund im Landkreis Coburg entsorgt.

Das Abwasser im Einzugsgebiet der zentralen Kläranlage Ebensfeld wird sowohl im Trennsystem als auch im Mischsystem abgeleitet. Überwiegend Mischsysteme liegen im Hauptort Ebensfeld sowie in den Gemeindeteilen Birkach, Döringstadt, Kleukheim, Messenfeld, Neudorf, Oberbrunn, Pferdsfeld, Prächting, Unterbrunn und Unterneuses vor. Für die Gemeindeteile Dittersbrunn, Kümmel, Kutzenberg, Niederau, Oberküps und Unterküps erfolgt die Abwasserbeseitigung im Trennsystem. Die Anwesen in den Gemeindeteilen Erlhof, Hahnhof, Mönchshof, Peusenhof, Sträublingshof, Ummersberg sowie noch vereinzelt Anwesen in den bereits genannten Ortsteilen Döringstadt, Ebensfeld, Eggenbach, Oberbrunn und Prächting entsorgen ihr häusliches Abwasser über Kleinkläranlagen.

Mit Bescheid vom 23.12.2020 wurde dem Markt Ebensfeld die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Ebensfeld in den Main erteilt. Diese gehobene Erlaubnis war bis zum 31.12.2022 befristet.

Mit Schreiben vom 08.08.2022 hat der Markt Ebensfeld unter Vorlage entsprechender Unterlagen die neue, längerfristige gehobene Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Ebensfeld in den Main beantragt. Daraufhin hat das Landratsamt Lichtenfels das Verfahren zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis eingeleitet. Dabei wurden die betroffenen Fachstellen (Wasserwirtschaftsamt Kronach, untere Naturschutzbehörde, Fachberatung für Fischerei am Bezirk Oberfranken, Fischereiberechtigter, Sachgebiet Gesundheit am Landratsamt Lichtenfels) gehört und um Stellungnahme gebeten. Die genannten Fachstellen haben jeweils eine Stellungnahme abgegeben.

Ebenso waren die Antragsunterlagen in der Zeit vom 24.10.2022 bis einschließlich 25.11.2022 im Rathaus des Marktes Ebensfeld zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt, wobei die Auslegung am 06.10.2022 örtlich bekannt gemacht wurde. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden gegen die beantragte Gewässerbenutzung keine Einwendungen erhoben.

Da sich das Verfahren zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis aufgrund fehlender Stellungnahmen über eine längere Zeit hingezogen hat, wurden mit Bescheiden vom 02.12.2022 bzw. 13.11.2023 jeweils beschränkte Erlaubnisse für die Zeit des Verfahrens erteilt. Die aktuell gültige Erlaubnis ist noch bis zum 31.12.2025 befristet.

II.

1. Das Landratsamt Lichtenfels ist gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis bilden die §§ 8, 10 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Das Einleiten von mechanisch-biologisch-chemisch behandelten Abwassers aus der Kläranlage Ebensfeld in den Main stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf somit gemäß § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis kann bei Berücksichtigung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, da keine Gründe für eine Versagung nach § 12 WHG gegeben sind.

Gemäß § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn insbesondere die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist und Abwasseranlagen und sonstige Einrichtungen errichtet werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen (vgl. § 57 Abs. 1 WHG). Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind in der Abwasserverordnung (AbwV) vom 21.03.1997, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132), festgelegt. Entsprechen vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen, so sind erforderliche Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Frist durchzuführen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung des Antrags ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze des § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 2_F099 ist bei Einhaltung der festgelegten Grenzwerte durch die Einleitung nicht zu erwarten.

3. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden aufgrund von § 13 WHG festgesetzt. Sie sind insbesondere erforderlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Kläranlage und damit die Einhaltung der Erteilungsvoraussetzungen aus § 12 WHG dauerhaft sicherzustellen.

3.1 Befristung

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

3.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

Ermittlung der Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung. Es ist jedoch folgende strengere Anforderung zu stellen, die über die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 3) hinausgeht:

von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe	Konzentration
Phosphor gesamt (P _{ges})	1 mg/l

Die beantragte Kläranlageneinleitung wurde gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblatts 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper (§ 27 WHG i.V.m. OGewV). Der Anwendung des Merkblatts liegen insbesondere die Größenordnung der Einleitung und das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle zugrunde. Nach den Antragsunterlagen ergibt sich ein mittlerer Abfluss der Kläranlage bei Trockenwetter ($Q_{T,aM}$) von 1,500 m³/d bzw. 17,36 l/s. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Gewässers Main von rd. 6.600 l/s gegenüber. Der mittlere Abfluss (MQ) beträgt 32.000 l/s. Daraus resultiert ein Mischungsverhältnis MNQ/ $Q_{T,aM}$ von 381 und ein Mischungsverhältnis MQ/ $Q_{T,aM}$ von 1844. Die vorgenannten Anforderungen dürfen auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Der Betreiber hat Anforderungen für CSB, BSB₅, NH₄-N und N_{ges} beantragt, die strenger sind als die Anforderungen nach Anhang 1 AbwV. Diese wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen übernommen.

Der Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss beträgt im Jahresmittel 40 %. Die Anforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht durch Verdünnung erreicht werden. Überhöhter Fremdwasserzufluss führt zu zusätzlichen Belastungen der Gewässer, zu vermehrten Bau- und Betriebskosten sowie zu erhöhter Abwasserabgabe. Der Fremdwasseranteil liegt in einem Bereich 25 % bis 50 %. Es ist zunächst eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Die Forderung zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bleibt vorbehalten. Sie ergeben sich aus dem Schadensbild und der Leistungsfähigkeit der Kläranlage.

Die als Konzentrationswerte festgelegten Mindestanforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. Unter Berücksichtigung des über 25 % liegenden Anteils müssen die nach Anhang 1 der AbwV mindestens zu stellenden Anforderungen auf folgende Werte reduziert werden:

von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe	Konzentration
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	72 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	16 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	8 mg/l

Die Ermittlung der Anforderungswerte erfolgte entsprechend Nr. 2.1.1.5 der VwVBayAbwAG.

Es sind weitergehende Anforderungen sowohl aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen, als auch aufgrund eines zu hohen Fremdwasseranteils zu fordern. In den Inhalts- und Nebenbestimmungen wurde der jeweils strengere Wert übernommen.

Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Es wurden im Hinblick auf die Einhaltung der Orientierungswerte für die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gemäß der OGewV erhöhte Anforderungen an die P-Elimination gestellt.

Der derzeitige unbefriedigende ökologische Zustand des Oberflächengewässerkörpers 2_F099 sowie die bestehende Überschreitung der Orientierungswerte für die Parameter P_{ges} und o-PO₄-P ist nicht maßgeblich durch die beantragte Einleitung verursacht, aber durch diese mit beeinflusst. Zusätzlich gibt es eine erhöhte Nährstoffbelastung durch intensiv landwirtschaftlich genutztes Einzugsgebiet und weitere Belastungen im Einzugsgebiet, wie Defizite in der Gewässerstruktur.

Die im Antrag genannten Werte liegen innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens

Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten.

3.3 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des LfU „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Die Überwachung der Ablaufwerte erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

Gemäß EÜV ist die Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die sogenannte Nachminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe. Die Anwendung der Nachminimum-Methode kann jedoch zu unrealistischen Ergebnissen führen. Es

ist daher eine andere, geeignete Methode zur Bestimmung des Fremdwasseranteils zu verwenden (z.B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA).

3.4 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten.

3.5 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltungslast für den Vorfluter Main obliegt dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach (Art. 22 BayWG). Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird im Rahmen der Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

3.6 Auflagenvorbehalt

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich möglich sind.

4. Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Abwasserabgabe bildet § 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG). Danach ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe). Sie wird von Amts wegen festgesetzt, vgl. Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG).

Abgabepflichtig ist gemäß § 9 Abs. 1 AbwAG und Art. 12 BayAbwAG, wer Abwasser einleitet (Einleiter). Die Abgabeberechnung erfolgt nach § 3 AbwAG i.V.m. der zugehörigen Anlage sowie § 9 AbwAG.

5. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Hinweise:

1. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst. Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.
2. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu

ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den o.g. Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
4. Hinweise zur Anzahl und zur Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Kläranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.
5. Haben Abfluss und Verschmutzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben die Bemessung der Kläranlage maßgeblich mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit den Betrieben zusätzlich zu vereinbaren, dass diese
 - festgelegte Abwasserabflüsse und Schmutzfrachten nicht überschreiten,
 - beabsichtigte Änderungen in den Produktionsverhältnissen rechtzeitig vorher anzeigen, soweit sich dadurch die Belastungswerte der Kläranlage ändern,
 - sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.
6. Die Kläranlage erfüllt die verfahrenstechnischen Voraussetzungen für eine ausreichende Klärschlammstabilisierung nicht. Auf das Ausbringungsverbot von Rohschlamm gemäß § 15 Abs. 1 AbfKlärV wird hingewiesen.
7. Auf die Auflagenvorschläge des LfU zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen (v.a. Klärschlamm, Rechen- und Sandfanggut) wird hingewiesen.
(Link: https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/doc/abfaelle_abwasser.pdf)
8. Der Main befindet sich im relevanten Bereich im FFH-Gebiet „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt“ sowie im europäischen Vogelschutzgebiet „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“. In diesen Gebieten sind Projekte vor ihrer Zulassung auf die Vereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen (vgl. § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz).
Sofern sich aufgrund der Einleitung die stoffliche Belastung im Main erhöht, ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzgütern des FFH- und Vogelschutzgebiets mittels Gutachten zu belegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Christine Münzberg-Seitz
Abteilungsleiterin

Berechnung der Abwasserabgabe für Groöeinleiter

Markt Ebensfeld

11. Sep. 2025

Einleiter		Landratsamt	
Markt Ebensfeld, Kläranlage Ebensfeld		Lichtenfels, 05.09.2025	
Jahr	Aktenzeichen	Abgabennummer	
ab 01.01.2026	34 - 6410.7; U2020-0092	1964.7812.0025	

Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen (Anlage zu § 3)	Überwachungs-wert (§ 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1)	(100 v.H. minus Wirkungsgrad des Nachklärteiches) : 100 (§ 3 Abs. 3)	Vorbelastung (§ 4 Abs. 3)	Jahresschmutz-wassermenge (Art. 12 Abs. 2)	Umrech-nungs-faktor (Anlage zu § 3)	Spalte (2x3-4)x5x6= Zahl der Schadein-heiten (SE) (Anlage zu § 3)	Erhöhungsfak-tor (§ 4 Abs.4)	Ermäü-gungs-faktor (§ 9 Abs. 5)	Spalte 7x8x9xAbga-besatz*) = *) ab 2002= 35,79 €/SE (§ 9 Abs. 4)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
CSB	40 mg/l	v.H.	mg/l	550.000 m³	1 50 000	440			15.747,60 €
Phosphor	1 mg/l	v.H.	mg/l	550.000 m³	1 3 000	183			6.549,57 €
Stickstoff	8 mg/l	v.H.	mg/l	550.000 m³	1 25 000	176			6.299,04 €
AOX	mg/l	v.H.	mg/l	m³	1 2 000				€
Quecksilber	mg/l	v.H.	mg/l	m³	1 20				€
Cadmium	mg/l	v.H.	mg/l	m³	1 100				€
Chrom	mg/l	v.H.	mg/l	m³	1 500				€
Nickel	mg/l	v.H.	mg/l	m³	1 500				€
Blei	mg/l	v.H.	mg/l	m³	1 500				€
Kupfer	mg/l	v.H.	mg/l	m³	1 1 000				€
Fischgiftigkeit	G _F	G _F	G _F	m³	1 3 000				€
Summe Spalte 10									28.596,21 €

- 1) Wird der Schwellenwert für die Konzentration (Anlage zu § 3 AbwAG) nicht überschritten, ist Null einzusetzen. Ergibt die amtliche Überwachung eine Überschreitung des Schwellenwertes, ist der Schwellenwert zu setzen.
Die Schwellenwerte (jeweils in mg/l) betragen für CSB 20; Phosphor 0,1; Stickstoff 5; AOX 0,1; Quecksilber 0,001; Cadmium 0,005; Chrom, Nickel oder Blei 0,05; Kupfer 0,1; Fischgiftigkeit 2
- 2) Ergebnis auf ganze Zahlen abrunden. Bei Werten kleiner oder gleich 5 (vor der Abrundung auf ganze Zahlen) ist Null zu setzen (gilt nicht für Fischgiftigkeit)
- 3) Die Minderung ist in ganzen Zahlen zu schätzen, der Rechenvorgang in Spalte 7 ändert sich in: Spalte 5 (2-3-4)x5x6 = Zahl der SE
- 4) siehe Rückseite
- 5) siehe Rückseite
- 6) Wenn (Sp 2 x Sp 3) – Sp 4 den Schwellenwert für die Konzentration (vgl. Fußnote 1) nicht überschreitet, ist in Spalte 2 Null zu setzen. Ergibt in diesem Fall die amtliche Überwachung eine Überschreitung des Schwellenwertes, ist in Spalte 2 der Schwellenwert zu setzen.

1. Erhöhungsfaktor f_8 (Spalte 8)

1.1 Bei einmaliger Nichteinhaltung

$$f_8 = 1 + \frac{C_{\max} - C_{zul}}{C_{zul} \times 2}$$

1.2 Bei mehrmaliger Nichteinhaltung

$$f_8 = \frac{C_{\max}}{C_{zul}}$$

C_{zul} = der Wert in Spalte 2 (für einen kürzeren Zeitraum s. § 4 Abs. 4 Satz 6 AbwAG).

$C_{\max}$ = höchster gemessener Einzelwert im Veranlagungsjahr

Hinweise:

Der Erhöhungsfaktor ist parameterbezogen anzuwenden. Ergeben sich während eines Kalenderjahres verschiedene Erhöhungsfaktoren, ist der höchste anzuwenden (§ 4 Abs. 4 Satz 8 AbwAG).

Die Nrn. 1.1 und 1.2 gelten entsprechend bei Überschreitung einer festgelegten Abwassermenge oder Schadstofffracht. In diesem Fall ist als C_{zul} der zulässige Wert für die Abwassermenge oder Schadstofffracht einzusetzen.

Bei Überschreitung der zulässigen Abwassermenge werden alle bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen erhöht (§ 4 Abs. 4 Satz 7 AbwAG).

2. Ermäßigungsfaktor (Spalte 9)

2.1 Es ist der Ermäßigungsfaktor 0,5 (ab 1999) einzutragen.

wenn der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 AbwAG oder der Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG mindestens den festgelegten Anforderungen nach 7a WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG entspricht und wenn diese Anforderungen (nicht die Überwachungswerte) im Veranlagungszeitraum eingehalten werden (s. aber Nr. 2.5 – Verdünnung).

2.2

Wird zu einem Überwachungswert, der den festgelegten Anforderungen nach § 7a WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG nicht entspricht, eine Erklärung eines niedrigeren Wertes nach § 4 Abs. 5 AbwAG abgegeben, der diesen Anforderungen entspricht, ist für die Zeit ab dem Beginn der Erklärung der Faktor 0,5 (ab 1999) einzutragen, wenn der niedriger erklärte Wert eingehalten wird, der Bescheid im Anschluss an die Erklärung an den erklärten Wert angepasst wird und dieser die Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 AbwAG erfüllt (§ 9 Abs. 6 AbwAG).

2.3

In den Fällen des § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG kann der Faktor 0,5 (ab 1999) für Stickstoff, gesamt und Phosphor, gesamt für die Einleitung von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1, 2 und 3 des Anhangs 1 der AbwV nur dann eingetragen werden, wenn gleichzeitig eine Ermäßigung für CSB nach § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG gewährt werden kann.

2.4

Wenn der Überwachungswert nach dem höchsten Messwert aus der behördlichen Überwachung festgelegt oder geschätzt wird (§ 6 Abs. 1 Sätze 2 u. 3 AbwAG), ist der Faktor 1 einzutragen.

2.5.

Ein Verdünnungsanteil (Q_d) bis zu höchstens 25 v.H. im Jahresmittel ist für die Ermäßigung unschädlich.

Bei einem höheren Q_d ist der Entscheidung über die Ermäßigung ein Anforderungswert (AW) nach der Formel

$$AW = MA \times (100 - Q_d) : 75$$

zugrunde zu legen (Art. 8a BayAbwAG).